

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

NICARAGUA (Republik Nicaragua)

Stand: 11.12.2017

Apostille

Die Originale der Urkunden aus Nicaragua sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch
 - a) das zuständige Standesamt am Wohnort mit Wohnsitznachweis (z. B. Kopie des nicaraguanischen Personalausweises)
oder
 - b) die zuständige konsularische Vertretung in Deutschland bei Antragstellern, die sich längere Zeit in Deutschland aufhalten
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) a) Scheidungsurteil des Gerichts
und
b) als Rechtskraftnachweis: Auszug aus dem Personenstandsregister (ausstellende Behörde: „Registro del estado civil de las personas“ bei dem „Consejo supremo electoral“) oder Auszug aus dem Scheidungsregister des Standesamtes („Certificado de divorcio“ des „Registro civil“ gemäß Artikel 503 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches) über die Registrierung der Scheidung

oder

- statt a) und b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den nicaraguanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.